

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Wochenblick“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dkfm. Milan Frühbauer, Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 20.04.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Suizid von 15-Jähriger macht fassungslos: Der Lockdown nahm ihr die Freunde**“, erschienen am 03.02.2021 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über ein Mädchen aus Oberösterreich berichtet, das früher fröhlich und offenherzig gewesen sei. Dann sei der Lockdown gekommen und habe ihr ihre Freunde genommen. Weil sie ohne ihre Freunde nicht mehr weiterleben wollte, habe sich die 15-Jährige das Leben genommen. Sie sei leider kein Einzelfall, heißt es im Vorspann.

Im Artikel wird zunächst über ein virtuelles Kondolenzbuch berichtet, wonach sich unzählige Menschen weit über ihren Heimatort hinaus traurig und erschüttert über den Tod des Mädchens zeigen würden. Marlene (Name von der Redaktion geändert) sei beliebt gewesen: Schulkollegen, Freunde, deren Eltern und örtliche Traditionsvereine - sie alle vermissten Marlene. Die engagierte Schülerin sei mit ihrer Familie behütet im ländlichen Raum aufgewachsen. Die Menschen hätten ihr offenes Lachen und ihren Lebensmut geschätzt. Beim „Känguru-Test“ an ihrer Mittelschule sei Marlene eine der Besten gewesen. Familienfotos würden sie in früheren Jahren freudestrahlend zeigen, allem Anschein nach hätte Marlene eine glänzende Zukunft erwartet.

Anschließend wird berichtet, dass der Corona-Lockdown alles verändert hätte; das allseits beliebte Mädchen sollte seine Freunde fortan nicht mehr sehen. Ende Jänner habe Marlene nicht mehr können: „Die 15-Jährige wollte nicht weiter abseits der Herzlichkeit ihrer Freunde weiterleben. Sie wählte den Freitod durch ****!“ Durch eine Telegram-Gruppe sei das Medium auf den Fall aufmerksam geworden. Dort habe eine Oberösterreicherin, die Marlenes Partenzettel teilte, geschrieben: *„Das ist in der Nähe einer Freundin von mir passiert. Ein Mädchen mit 15 Jahren hat sich ****. Das Mädchen hat einen Brief hinterlassen, sie kann und will mit diesem Corona und Lockdown und ohne Freunde nicht mehr weiterleben.“*

Am Ende des Artikels wird angemerkt, dass den Wochenblick in den letzten Wochen viele Meldungen über Suizide von Kindern und Jugendlichen erreicht hätten. Für Medien gelte es als unethisch, über Suizide zu berichten, aus Sorge vor Nachahmungseffekten („Werther-Effekt“); deshalb habe auch der Wochenblick bisher davon abgesehen. Doch nachdem sich die Suizide vor allem unter Kindern und Jugendlichen durch die Corona-Maßnahmen häuften, habe man sich dazu entschieden, darüber zu berichten. Denn man glaube, dass im Falle der „Corona-Lockdown implizierten Suizide“ ein Totschweigen diese nur verstärken würde. Unterhalb des Artikels wird auf die Webseite des Gesundheitsministeriums zur Suizidprävention verlinkt.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten, dass im Artikel mehrere persönliche Details zum Suizidopfer aufgelistet werden, wodurch das Mädchen trotz Namensänderung weiterhin identifizierbar sei. Außerdem werde der Suizid instrumentalisiert, um Stimmung gegen die Corona-Schutzmaßnahmen zu machen.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren nicht teil.

- **Zur Recherche**

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe schließt mit ein, dass die im Artikel veröffentlichten Informationen auf einer sorgfältigen Recherche beruhen (vgl. z.B. die Fälle 2011/44-A, 2016/093 und 2017/073). Werden fragwürdige Inhalte veröffentlicht, ohne dass hierfür in ausreichendem Maße zuverlässige Quellen angeführt werden, ist von einer unzureichenden Recherche auszugehen (siehe die Entscheidungen 2011/54, 2012/02, 2015/149 und 2018/017).

Im vorliegenden Fall beruht die ursprüngliche Information zum Suizid auf einem Parten-Zettel, den eine Oberösterreicherin in einer Telegram-Gruppe geteilt habe; im Artikel wird angemerkt, dass man dadurch auf den Fall aufmerksam geworden sei. Der Senat weist darauf hin, dass Telegram schon seit längerem in der Kritik steht, da über den Messenger-Dienst regelmäßig Falschmeldungen und Verschwörungstheorien verbreitet werden. Folglich sind Informationen, die ausschließlich über Telegram geteilt werden, zunächst noch nicht als zuverlässige Quelle einzustufen und Medien dazu angehalten, weitere Recherchen zur Überprüfung solcher Informationen anzustellen.

Im Artikel wird neben dem Parten-Zettel aus einem virtuellen Kondolenzbuch zitiert. Allerdings geht nicht hervor, auf welcher Plattform sich jenes Kondolenzbuch befindet bzw. auf welche Weise das Medium an weitere Informationen zur Betroffenen gelangt ist; eigene Recherchen des Senats im Hinblick auf das angebliche Kondolenzbuch blieben ohne Erfolg.

Zudem konnte der geschilderte Sachverhalt auch von Seiten der Landespolizeidirektion Oberösterreich nicht verifiziert werden: Die Pressestelle der LPD OÖ gab dem Presserat gegenüber bekannt, dass eine Nachfrage in den Bezirkskommandos und den Stadtpolizeikommanden zu keinem Ergebnis geführt habe; die LPD könne daher nicht bestätigen, dass sich der behauptete Vorfall tatsächlich zugetragen habe.

Insgesamt sprechen die Recherchen des Presserats und der LPD OÖ dafür, die veröffentlichten Inhalte erheblich in Zweifel zu ziehen. Da die übrigen Rechschritte des Mediums nicht transparent aufbereitet wurden, ist es nicht auszuschließen, dass es sich bei dem geschilderten Suizid möglicherweise um einen erfundenen Vorfall handelt. Der Senat sieht darin jedenfalls einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren).

- **Zur Suizidberichterstattung**

Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung gebietet, insbesondere wegen der Gefahr der Nachahmung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung (siehe Punkt 12 des Ehrenkodex).

Der Senat erkennt in der Bekanntgabe der Todesursache eines 15-jährigen Mädchens zwar ein öffentliches Interesse, sodass die bloße Meldung über den Suizid nicht zu beanstanden wäre. Die Schilderung der Tötungsmethode im Artikel bewertet der Senat jedoch als überschießend: Suizidgefährdete Personen könnten die genaue Beschreibung der Tötungsmethode zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Weise Suizid zu begehen (siehe bereits z.B. die Entscheidungen 2013/S03 - II, 2016/002 und 2018/096). Zudem weist der Senat darauf hin, dass gerade in Zeiten der Coronapandemie junge Menschen vermehrt unter Depressionen leiden und in manchen Fällen sogar

Suizidgedanken aufkommen; bei der Schilderung der exakten Suizidmethode einer Jugendlichen – wie im vorliegenden Fall – ist sohin von einer erhöhten Nachahmungsgefahr auszugehen.

Bezüglich der Motive für den Suizid wird im Artikel angemerkt, dass der Lockdown gekommen sei und das Mädchen ohne ihre Freunde nicht mehr weiterleben habe wollen; deshalb habe sie sich das Leben genommen. Außerdem wird im Artikel optisch hervorgehoben, dass sie abseits der Herzlichkeit ihrer Freunde nicht mehr weiterleben wollte und daher Suizid begangen habe. In diesem Zusammenhang merkt der Senat an, dass Suizide auf einem multifaktoriellen Geschehen beruhen; vereinfachende und verkürzte Erklärungen sind daher möglichst zu vermeiden (siehe dazu auch die Entscheidungen 2014/S 08 – I, 2015/067 und zuletzt 2020/157).

Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass die Medien in der Berichterstattung Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen zu nehmen haben. Nach Ansicht des Senats ist die detaillierte Suizidberichterstattung im vorliegenden Fall geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen zu erschweren.

Der Senat hebt es zwar als positiv hervor, dass unterhalb des Artikels Informationen zur Suizidprävention und konkrete Hilfsangebote angeführt wurden; zudem begrüßt es der Senat, dass die Redaktion in einem eigenen Absatz den Leserinnen und Lesern dargelegt hat, weshalb man in diesem Fall über den Suizid berichte. Nach Auffassung des Senats reicht dies jedoch nicht aus, das Verfahren in Hinblick auf eine verantwortungsvolle Suizidberichterstattung einzustellen. Im Ergebnis erkennt der Senat in der Schilderung der genauen Suizidmethode und den vereinfachenden Erklärungen auch einen Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex (Suizidberichterstattung).

Der Senat stellt den Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**wochenblick.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
20.04.2021